



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	154. / 04.03.2011 / 14:45 – 16:15 Uhr
TOP:	09 – IAS 39 replacement: IASB ED/2011/1 Offsetting
Thema:	Vorstellung des IASB ED/2011/1 Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities
Papier:	154_09a_Overview_IASB_ED_Offsetting



Inhaltsübersicht

1. Hintergrund
2. Zielsetzung
3. Saldierungskriterien
4. Anhangangaben
5. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften
6. Nächste Schritte



1. Hintergrund

- Unterschiedliche Saldierungsvorschriften sind verantwortlich für die größten Differenzen in den Bilanzsummen nach IFRS und US GAAP.
- Forderung nach einer einheitlichen Lösung von Seiten der Ersteller und Analysten, ebenso von G20 und *Financial Stability Board*.
- ED/2011/1 *Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities*
 - Veröffentlicht am 28. Januar 2011
 - Kommentierungsfrist endet am 28. April 2011



2. Zielsetzung

- Einführung eines Prinzips zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten:
Ein Unternehmen soll einen bilanzierten finanziellen Vermögenswert und eine bilanzierte finanzielle Verbindlichkeit nur dann saldieren, wenn
 - a) auf Basis der mit dem Vermögenswert und der Verbindlichkeit verbundenen Rechte und Verpflichtungen das Unternehmen ein Recht oder eine Verpflichtung nur für den Nettobetrag besitzt (d.h. das Unternehmen hat in Wirklichkeit einen einzelnen Nettovermögenswert oder eine einzelne Nettoverbindlichkeit) und
 - b) der sich durch die Saldierung ergebende Betrag gibt die erwarteten Zahlungsströme des Unternehmens aus der Abwicklung von zwei oder mehr Finanzinstrumenten wieder.



3. Saldierungskriterien (1)

- Ein Unternehmen hat einen bilanzierten finanziellen Vermögenswert und eine bilanzierte finanzielle Verbindlichkeit zu saldieren und den Nettobetrag in seiner Bilanz auszuweisen wenn es:
 - a) ein unbedingtes und rechtlich durchsetzbares Recht zur Aufrechnung des finanziellen Vermögenswertes mit der finanziellen Verbindlichkeit besitzt, und
 - b) die Intention hat, entweder:
 - i. den finanziellen Vermögenswert und die finanzielle Verbindlichkeit auf Nettobasis auszugleichen, oder
 - ii. den finanziellen Vermögenswert zu veräußern und damit zeitgleich die finanzielle Verbindlichkeit zu tilgen.
- In allen anderen Fällen sind finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten getrennt auszuweisen entsprechend ihrer Art als Aktiva oder Passiva.



3. Saldierungskriterien (2)

- Dabei besitzen die verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) **Saldierung** ist der Ausweis eines oder mehrerer finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten als ein Nettobetrag in der Bilanz.
 - b) Ein **Recht zur Aufrechnung**, durch Vertrag oder anderweitig, erlaubt einem Schuldner, einen Betrag oder Teilbetrag den er einem Gläubiger schuldet, durch Verrechnung mit einem Betrag oder Teilbetrag, den der Gläubiger oder ein Dritter ihm schuldet, zu tilgen bzw. auszugleichen.
 - c) Ein **unbedingtes** Recht zur Aufrechnung ist ein Recht, dessen Ausübung nicht vom Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.



3. Saldierungskriterien (3)

- d) Ein **bedingtes** Recht zur Aufrechnung ist ein Recht, das nur bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses ausgeübt werden kann.
- e) Ein **rechtlich durchsetzbares** Recht ist ein Recht, das unter allen Umständen durchsetzbar ist (d.h. sowohl im normalen Geschäftsverkehr als auch bei Ausfall, Insolvenz oder Bankrott einer Gegenpartei).
- f) Die Veräußerung eines finanziellen Vermögenswertes und die Tilgung einer finanziellen Verbindlichkeit werden nur dann als **zeitgleich** angesehen, wenn beide Transaktionen im gleichen Zeitpunkt erfolgen.



3. Saldierungskriterien (4)

- Die Vorschläge stimmen weitgehend mit den derzeitigen Vorschriften in IAS 32 überein.
- Sie stellen jedoch klar, dass ein Recht zur Aufrechnung zu jeder Zeit durchsetzbar sein muss und nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt.
- Für US GAAP stellen die Vorschläge eine erhebliche Änderung dar.



3. Saldierungskriterien (5)

Question 1 – Offsetting criteria: unconditional right and intention to settle net or simultaneously

The proposals would require an entity to offset a recognised financial asset and a recognised financial liability when the entity has an unconditional and legally enforceable right to set off the financial asset and the financial liability and intends either:

- (a) to settle the financial asset and financial liability on a net basis or
- (b) to realise the financial asset and settle the financial liability simultaneously.

Do you agree with this proposed requirement? If not, why? What criteria would you propose instead, and why?



3. Saldierungskriterien (6)

Question 2 – Unconditional right of set-off must be enforceable in all circumstances

It is proposed that financial assets and financial liabilities must be offset if, and only if, they are subject to an unconditional and legally enforceable right of set-off. The proposals specify that an unconditional and legally enforce-able right of set-off is enforceable in all circumstances (ie it is enforceable in the normal course of business and on the default, insolvency or bankruptcy of a counterparty) and its exercisability is not contingent on a future event. Do you agree with this proposed requirement? If not, why? What would you propose instead, and why?

Question 3 – Multilateral set-off arrangements

The proposals would require offsetting for both bilateral and multilateral set-off arrangements that meet the offsetting criteria. Do you agree that the off-setting criteria should be applied to both bilateral and multilateral set-off arrangements? If not, why? What would you propose instead, and why? What are some of the common situations in which a multilateral right of set-off may be present?



4. Anhangangaben (1)

- Ein Unternehmen hat Informationen zu Aufrechnungsrechten und ähnlichen Vereinbarungen, die mit seinen finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten verbunden sind, anzugeben, damit den Bilanzadressaten ermöglicht wird, die Effekte solcher Rechte und Vereinbarungen auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens besser zu verstehen.
- Paragraph 12 des Standardentwurfs enthält die Mindestanforderungen. Die Informationen sind in tabellarischer Form anzugeben, sofern eine andere Darstellung nicht sachgerechter ist. Der Standardentwurf enthält illustrierende Beispiele, wie die geforderten quantitativen Angabepflichten erfüllt werden könnten.



4. Anhangangaben (2)

- Es sind mindestens die nachfolgenden Angaben getrennt für am Stichtag bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten pro Klasse von Finanzinstrumenten zu machen:
 - a) die Bruttobuchwerte (vor der Saldierung)
 - b) die saldierten Bruttobeträge und der sich ergebende in der Bilanz ausgewiesene Nettobetrag
 - c) die Bruttobeträge, bei denen ein unbedingtes und rechtlich durchsetzbares Recht zur Aufrechnung besteht, aber das Unternehmen keine Intention hat, auf Nettobasis oder zeitgleich auszugleichen
 - d) die Bruttobeträge, bei denen ein bedingtes Recht zur Aufrechnung besteht



4. Anhangangaben (3)

- e) der Nettobetrag finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nach Berücksichtigung der Effekte aus a) – d)
- f) der Geldbetrag oder der beizulegende Zeitwert anderer Finanzinstrumente, die als Sicherheit erhalten oder hinterlegt wurden (unter Ausschluss des Geldbetrags oder anteiligen beizulegenden Zeitwerts, der den sich ergebenden in der Bilanz ausgewiesenen Nettobetrag aus b) übersteigt)
- g) Nettorisikopotenzial („*net exposure*“) = der Nettobetrag finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten (d.h. die Differenz) nach Berücksichtigung der Effekte aus e) und f)



4. Anhangangaben (4)

Financial assets subject to offsetting and related arrangements

CU million

As at 31 December 20XX	(i)	(ii)	(iii)=(i)-(ii)	(iv)	(v)	(vi)=(iii)-(iv)-(v)	(vii) Collateral held		(viii)
	Gross amount of assets	Gross amount of liabilities offset against assets in the statement of financial position	Net amount of assets in the statement of financial position	Gross amount of liabilities subject to conditional rights of set-off	Gross amount of liabilities subject to an unconditional and legally enforceable right of set-off but the entity does not intend to settle net or simultaneously	Net amount of assets before deducting collateral	Cash	Fair value of other financial instruments received as collateral	Net exposure
Description									
Exchange traded financial instruments									
OTC derivatives, repurchase and stock lending agreements and similar financial instruments									
Other financial instruments									
Financial assets at fair value through profit or loss									
Total									
Financial assets at amortised cost									
Total									



4. Anhangangaben (5)

Financial liabilities subject to offsetting and related arrangements

CU million

As at 31 December 20XX

	(i)	(ii)	(iii)=(i)-(ii)	(iv)	(v)	(vi)=(iii)-(iv)-(v)	(vi)		(vii)
							Collateral pledged		
	Gross amount of liabilities	Gross amount of assets offset against liabilities in the statement of financial position	Net amount of liabilities in the statement of financial position	Gross amount of assets subject to conditional rights of set-off	Gross amount of assets subject to an unconditional and legally enforceable right of set-off but the entity does not intend to settle net or simultaneously	Net amount of liabilities before deducting collateral	Cash	Fair value of other financial instruments pledged as collateral	Net exposure

Description

Exchange traded financial instruments

OTC derivatives, repurchase and stock borrowing agreements and similar financial instruments

Other financial instruments

Financial liabilities at fair value through profit or loss

Total

Financial liabilities at amortised cost

Total



4. Anhangangaben (6)

Question 4 – Disclosures

Do you agree with the proposed disclosure requirements in paragraphs 11-15? If not, why? How would you to amend those requirements, and why?



5. Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde noch nicht festgelegt.
- Es wird vorgeschlagen, dass die neuen Vorschriften für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden voll retrospektiv für alle im Abschluss dargestellten Vergleichsperioden anzuwenden sind.

Question 5 – Effective date and transition

- (a) Do you agree with the proposed transition requirements in Appendix A? If not, why? How would you propose to amend those requirements, and why?
- (b) Please provide an estimate of how long an entity would reasonably require to implement the proposed requirements.

6. Nächste Schritte

